
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Veterinärwesen, Verbrauchersch. u. Gewerberecht	05.02.2014	16/1133
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		26.02.2014

Beratungsgegenstand:

Jagd im Emdener Stadtwald;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2014

Inhalt der Mitteilung:

Auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2014 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 03.01.2013 gerieten lt. Anzeige bei der Polizei im Emdener Stadtwald ein Jäger und ein Spaziergänger aneinander.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte hierzu folgende Fragen:

1. Was hat die Ermittlung der Polizei ergeben?

Die Ermittlungen der Polizei sind noch nicht abgeschlossen. Bei dem beschuldigten Jäger handelt es sich um einen Bürger des Landkreises Aurich; der Vorfall soll sich auf Suurhuser Gemeindegebiet zugetragen haben. Bisher konnte der Beschuldigte nicht vernommen werden, da er sich im Urlaub befand.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

2. War der Schütze der dortige Jagdpächter?

Sollte sich der Vorfall im Suurhuser Teil des Stadtwaldes zugetragen haben, war der Beschuldigte dort zur Ausübung der Jagd berechtigt. Der Pächter des Emders Reviers war am 03.01.2014 nicht auf Jagd.

3. Was hat der Kreisjägermeister unternommen?

Da bisher nicht genau feststeht, in welchem Teil des Stadtwaldes sich der Vorfall zugetragen hat und kein Emders Jäger daran beteiligt war, ist der Emders Kreisjägermeister nicht in den Vorfall involviert. Die Jagdbehörde des Landkreises Aurich wurde durch die Emders Jagdbehörde von dem Vorfall unterrichtet.

4. Wieso wurde kein Hund mitgeführt?

Die Beantwortung dieser Frage ist nur durch den beschuldigten Jäger möglich. Nach § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes ist bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitzuführen. Das Fehlen des Hundes ist eine Ordnungswidrigkeit.

5. Wie ist generell die Jagd im Emders Stadtwald geregelt?

Der Stadtwaldes gehört zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Emden - östlicher Teil und Harsweg (s. Anlage) und zum Jagdbezirk Suurhusen.

6. Wie ist die Jagd dort zu begründen?

Da es sich bei dem Gebiet um einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk handelt, muss dort den Vorschriften des Niedersächsischen Jagdgesetzes zur Jagd Rechnung getragen werden. Hierzu gehört u. a. auch der Jagdschutz, d. h. die Fütterung des Wildes, die Wildseuchenbekämpfung und das Erlösen und Beseitigen von schwerkranken Wild.

7. Welche Rolle spielt der anliegenden Flugplatz für die Jagd und wie wird die Jagd ggf. auf dem Flughafengelände geregelt?

Die Nähe zur Autobahn A31 und der Auricher Straße, als stark befahrene Einfallstraße, und die damit verbundenen Gefahr von Wildunfällen machen eine gezielte Bejagung notwendig. Im Rahmen des Wiesenvogelschutzprogrammes erfolgt in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine verstärkte Bejagung von Krähen und Elstern.

Für den Bereich des Flugplatzes ist den Sicherheitserfordernissen der Luftfahrt Rechnung zu tragen. Der Emders Flugplatz ist frei zugängliches Gelände. Somit besteht auch hier ein erhöhtes Risiko von Wildunfällen, insbesondere Vogelschlag, das nur durch entsprechende jagdliche Maßnahmen minimiert werden kann.

„Naherholungsgebiete“ sind in der Regel auch Jagdgebiete, da dort sonst der Tierbestand überhand nehmen würde, was nicht nur die Gefahr von Wildunfällen, sondern auch die Gefahr von Wildseuchen erheblich vergrößern würde. Dass die Jagd in einem Naherholungsgebiet unter Einhaltung aller jagdlichen Vorschriften und mit der gebotenen Rücksicht erfolgen muss, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 28.01.2014.